

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	27.05.2020	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	09.06.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Flexibilisierung der Betreuungszeiten ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Da die Landeszuschüsse nur gewährt werden, wenn die Kommune sie um 25 % aufstockt, werden im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 82.800 € und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 240.250 € benötigt. Diese sind im Haushaltsvollzug durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften und gegebenenfalls gesamtstädtisch zu decken. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 15.01.2020, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 9969/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bielefeld begrüßt die zum 01.08.2020 in Kraft tretende gesetzliche Neuregelung, wonach das Land NRW Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gewährt. Um diese Landeszuschüsse erhalten und einsetzen zu können, erfüllt die Stadt Bielefeld die gesetzlich vorgegebene Bedingung und erhöht den Landeszuschuss aus eigenen Mitteln um 25 %.
2. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den Mehraufwand für 2020 und/oder 2021 durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften, werden bei PSP 11.06.01.01.0001 SK 53180000 für das Haushaltsjahr 2020 82.800 € und für das Haushaltsjahr 2021 240.250 € nachbewilligt. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.
3. Den in der Begründung dargestellten Förderkriterien für den Einstieg in die Bezuschussung flexibler Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung wird zugestimmt.
4. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind aufzufordern, basierend auf den dargestellten Förderkriterien Anträge zur Gewährung von Zuschüssen zur Flexibilisierung der

Betreuungszeiten in ihren Einrichtungen zu stellen. Über die träger- und kitascharfe Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung.

5. Basierend auf den im Kindergartenjahr 2020/2021 gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der sich entwickelnden Elternbedarfe sind für künftige Kindergartenjahre die Förderkriterien zu überprüfen, um die ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 in zwei Schritten steigenden Zuschussmittel ebenfalls sachgerecht einzusetzen. Hierüber und über weitere Zuschussanträge beschließt der Jugendhilfeausschuss.

Begründung:

Gesetzliche Neuregelung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) verabschiedet. Die damit verbundenen Änderungen treten zum 01.08.2020 (= Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021) in Kraft.

Mit § 48 KiBiz ist eine Regelung geschaffen worden, wonach das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung hat Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage zu entscheiden, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz

Höhe der Landeszuschüsse

Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Mio. €, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Mio. € und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Mio. € jährlich landesweit zur Verfügung.

Der auf die Stadt Bielefeld entfallende Anteil beläuft sich im Kindergartenjahr 2020/2021 auf 795.200 €. Bei einem gleichbleibenden Verteilungsmaßstab erhöht sich der Landeszuschuss im Kindergartenjahr 2021/2022 auf 1.192.800 € und ab dem Kindergartenjahr 2022/23 auf jährlich 1.590.400 €.

Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 sollen diese Mittel entsprechend dem in § 37 KiBiz gesetzlich verankerten Index jährlich steigen. Kalkulatorisch kann von einer jährlichen Steigerung im Bereich von ca. 3 % ausgegangen werden.

Kommunaler Zuschuss als Voraussetzung für den Erhalt des Landeszuschusses

Voraussetzung für den Landeszuschuss ist nach § 48 Abs. 3 KiBiz, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einem kommunalen Zuschuss von 25 % des Landeszuschusses aufstockt, den sich dadurch ergebenden Gesamtzuschuss für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet.

Die Verwaltung schlägt vor, den Landeszuschuss zu nutzen und die gesetzlich vorgeschriebene

Aufstockung zur Verfügung zu stellen. Rückmeldungen der Eltern zeigen, dass Bedarf an einer flexibleren Gestaltung der Betreuungszeiten besteht. Die Flexibilisierung der Betreuungszeiten ermöglicht den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ausgehend von vorstehenden genannten Zahlen beläuft sich der kommunale Zuschuss im Kindergartenjahr 2020/2021 auf 198.800 €, im Kindergartenjahr 2021/2022 auf 298.200 € und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 auf jährlich 397.600 €. Aufgrund der oben erwähnten Dynamisierung steigt dieser Wert ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 voraussichtlich um jährlich ca. 3 %.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppel-Haushaltes 2020/2021 gab es noch keine detaillierten Überlegungen des Landes zur Bezuschussung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten. Auch war noch nicht bekannt, dass der Landeszuschuss an eine Aufstockung durch kommunale Mittel geknüpft ist. Demzufolge konnten keine diesbezüglichen Mehraufwendungen eingeplant werden.

Für das Kita-Jahr 2020/2021 stellt das Land 795.200 € zur Verfügung. Die 25%ige Aufstockung aus kommunalen Mitteln beläuft sich auf 198.800 €. Davon entfallen 5/12 (= 82.800 €) auf das Haushaltsjahr 2020 und 7/12 (= 116.000 €) auf das Haushaltsjahr 2021.

Für das Kita-Jahr 2021/2022 stockt das Land seinen Zuschuss um 50 % auf. Bei einem gleichbleibenden Verteilungsmaßstab kann für Bielefeld mit einem Zuschuss von 1.192.800 € gerechnet werden. Dieser wäre wiederum um 25 % (= 298.200) durch kommunale Mittel aufzustocken. Davon entfallen 5/12 (= 124.250 €) auf das Haushaltsjahr 2021 und 7/12 (= 173.950 €) auf das Haushaltsjahr 2022.

Da der Mittelbedarf für den Doppelhaushalt 2020/2021 wie dargestellt nicht eingeplant werden konnte, ergibt sich nun ein Mittelmehrbedarf von 82.800 € im Haushaltsjahr 2020 und von 240.250 € im Haushaltsjahr 2021.

Für den Fall, dass es nicht gelingt, den Mehraufwand für 2020 und/oder 2021 durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften, werden bei PSP 11.06.01.01.0001 SK 53180000 für das Haushaltsjahr 2020 82.800 € und für das Haushaltsjahr 2021 240.250 € nachbewilligt. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Erörterung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGBVIII – Kindertagesbetreuung –

In zwei Sondersitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGBVIII – Kindertagesbetreuung – hat die Verwaltung die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen, Vertreterinnen der Kindertagespflege und dem Jugendamtselfternbeirat erörtert. In die Beratung sind sowohl die Erfahrungen der Träger aus dem Bundesprogramm KitaPlus, als auch eine Elternbefragung des Jugendamtselfternbeirates eingeflossen.

Das Ergebnis dieser nicht repräsentativen Elternbefragung zeigt, dass insbesondere folgende Punkte den Eltern Probleme bereiten:

- Verkürzte Öffnungszeiten am Freitag,
- fehlende Betreuung nach 17 Uhr,
- Schließtage, Brückentage,
- fehlende Betreuung vor 7 Uhr sowie
- starre Vorgaben von Bring- und Abholzeiten bei einer 35-Stunden-Betreuung.

Die benannten Punkte decken sich mit den Erkenntnissen aus Elterngesprächen im Familienbüro und Problemanzeigen von Eltern, die das Jugendamt erreichen.

Alle Beteiligten waren sich einig, dass sich die Betreuungszeiten am Bedarf der Eltern orientieren sollten und gleichzeitig die alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden müssen. Das sieht auch § 48 Abs. 4 KiBiz vor, wonach bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und

entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen ist.

Von Seiten der Kita-Träger wurde der Wunsch geäußert, dass bei der Verteilung der Zuschüsse auch bereits bestehende flexible Angebote berücksichtigt und so erhalten werden; ggfs. können diese Angebote sogar noch verbessert werden.

Ein Problem, das die Kita-Träger sehen, ist die Deckung des mit einer Flexibilisierung der Betreuungszeiten verbundenen zusätzlichen Personalbedarfs in Zeiten des Fachkräftemangels.

Für das weitere Vorgehen wurde verabredet, dass die Träger der Einrichtungen bis zum 29.02.2020 konkrete Vorschläge zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in ihren Kitas mit einer übersichtlichen Kostenkalkulation erstellen. Das Ziel sollte sein, dass Träger mit ähnlichen Angeboten auch finanziell gleich gefördert werden.

Ergebnis der Abfrage bei den Kita-Trägern zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Von insgesamt sechs Kita-Trägern sind Vorschläge mit Kalkulationen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten bei der Jugendhilfeplanung eingegangen.

Die vorgeschlagenen Modelle beziehen sich im Wesentlichen auf eine Ausweitung der Wochenöffnungszeit über 47 Stunden hinaus bis hin zu 60 Stunden Betreuungszeit pro Woche. Dabei wurden teilweise auch zusätzliche Leitungsstunden mit veranschlagt.

Ebenso wurden Modelle für durchgängige Öffnungszeiten in den Sommerferien von einzelnen Trägern vorgeschlagen.

Vorschlag der Verwaltung zu den Förderkriterien

In Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen und erklärten Sichtweisen, unter Einbeziehung der Bedarfsabfrage und vor dem Hintergrund der eigenen Erkenntnisse des Jugendamtes aus zahlreichen Gesprächen mit Eltern wird vorgeschlagen, zum Einstieg in die Bezuschussung flexibler Betreuungszeiten folgende drei Module zu fördern:

1. Gefördert werden sollen Einrichtungen, die tatsächlich über 47 Stunden pro Woche hinaus und auch am Freitagnachmittag geöffnet haben. Durch die Förderung werden in erster Linie die Kitas unterstützt, die ihre Öffnungszeit entsprechend erweitern. Darüber hinaus sollen Kitas berücksichtigt werden, die aktuell schon Öffnungszeiten von mehr als 47 Wochenstunden vorhalten.

Eine wöchentliche zusätzliche Öffnungsstunde der Kita wird pauschal mit 4.000 €/Jahr bezuschusst. Hier sind die Berechnungen von einzelnen Kita-Trägern sowie die aktuelle Entgelttabelle für Beschäftigte im öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst – als Grundlage herangezogen worden, wobei die Berechnungen der Träger teilweise deutlich differieren. Durch den Betrag von 4.000 €/Jahr stehen Ressourcen zur Verfügung, um zwei Fachkräfte finanzieren zu können. Leitungsstunden werden nicht zusätzlich gefördert.

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden knapp 1,0 Mio. € für das Kindergartenjahr 2020/2021 hat das Jugendamt hierfür zunächst einmal einen Betrag von 600.000 € vorgesehen.

2. Darüber hinaus soll die Flexibilisierung von 35-Stunden-Plätzen bezuschusst werden. Dazu soll der buchbare Zeitkorridor für die Eltern erweitert werden. Es werden pro Gruppe 12.000 €/Jahr zur Verfügung gestellt, um wöchentlich vier oder mehr Stunden zusätzliche Öffnung bei einem 35-Stunden-Platz anbieten zu können. Dazu werden neben dem Zuschuss von 12.000 €/Jahr auch Zeitkapazitäten des bereits vorhandenen Personals genutzt.

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden knapp 1,0 Mio. € für das Kindergartenjahr 2020/2021 hat das Jugendamt hierfür zunächst einmal einen Betrag von 350.000 € vorgesehen.

3. Für die Kooperation mit Tagespflegepersonen in Bezug auf die ergänzende Tagespflege sollen im Kindergartenjahr 2020/2021 Mittel in Höhe von ca. 50.000 € zur Verfügung gestellt werden, um individuelle Lösungen z.B. für die frühen Abendstunden zu ermöglichen.

Mit Blick auf die Ergebnisse der Bedarfsabfrage und die eigenen Erkenntnisse des Jugendamtes soll zumindest für das Kita-Jahr 2020/2021 keine Förderung

- für ganzjährige Öffnungszeiten,
 - für Öffnungszeiten in Kitas an Wochenend- und Feiertagen oder
 - für zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem oder kurzfristigem Bedarf
- erfolgen. Die Bedarfsentwicklung in diesen Bereichen bleibt abzuwarten. Da sich wie oben dargestellt die Zuschusssummen in den folgenden Kindergartenjahren nochmals deutlich erhöhen, kann hierauf bei Bedarf reagiert werden.

Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung in den politischen Gremien wird die Verwaltung die Kita-Träger auffordern, im Rahmen der vorstehend genannten Förderkriterien Anträge zur Bezuschussung für ihre Kitas für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu stellen. Zwar kann die Bewilligung nur jahresweise erfolgen. Im Hinblick auf die für die Träger und die Eltern erforderliche Planungssicherheit strebt die Verwaltung aber an, flexible Betreuungszeiten, die gut von den Eltern angenommen werden, auch längerfristig zu fördern.

Über die abschließende kita-scharfe Mittelverwendung soll entschieden werden, nachdem alle Träger-Anträge eingegangen sind. Dabei wird eine Verteilung der Angebote über das gesamte Stadtgebiet angestrebt. Die Verwaltung wird eine Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss für seine nächste Sitzung im August 2020 erstellen.

Ursprünglich war geplant, im Vorfeld der abschließenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses die Bezirksvertretungen in die Beratungsreihenfolge mit einzubeziehen. Diese Möglichkeit besteht infolge des Zeitablaufs nach Beginn der Corona-Krise nun nicht mehr. Die Bezirksvertretungen tagen bereits Anfang/Mitte Juni 2020 und dann erst wieder nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im August 2020. Sollten mehr Anträge eingehen, als bewilligt werden können, wird die Verwaltung aber schon in ihrer Beschlussvorlage darauf achten, dass eine Verteilung der geförderten Kitas über das Stadtgebiet erfolgt. Die Bezirksvertretungen werden im Nachgang selbstverständlich informiert.

Beigeordneter

Ingo Nürnberg